

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag  
zwischen der  
IVG Immobilien AG  
und der  
im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer HRB 14142  
eingetragenen  
Logistique 2 GmbH

§ 1 Leitung

(1) Die Logistique 2 GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der IVG Immobilien AG. Die IVG Immobilien AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Logistique 2 GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Logistique 2 GmbH ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen.

(2) Die IVG Immobilien AG wird ihr Weisungsrecht durch ihren Vorstand oder durch vom Vorstand ausdrücklich Bevollmächtigte ausüben.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Logistique 2 GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an IVG Immobilien AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(2) Logistique 2 GmbH kann mit Zustimmung von IVG Immobilien AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von IVG Immobilien AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

(3) Die Auflösung und Abführung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet worden sind, sowie die Auflösung und Abführung von anderen als den in § 2 (2) Satz 2 genannten Rücklagen ist ausgeschlossen. Rücklagen im Sinne dieses Absatzes dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

§ 3 Verlustübernahme

(1) Die IVG Immobilien AG ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) Auch die übrigen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

#### § 4 Wirksamwerden und Dauer

(1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Logistique 2 GmbH abgeschlossen. Er bedarf außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der IVG Immobilien AG.

(2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Logistique 2 GmbH wirksam. Er gilt - mit Ausnahme der Beherrschung nach § 1 - rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Logistique 2 GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Im Hinblick auf die Beherrschung (§1) gilt er erst ab Wirksamkeit. Er ist bis zum Ablauf des fünften vollen Jahres ab Beginn des Geschäftsjahres der Logistique 2 GmbH, in dem der Vertrag wirksam wird, fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die IVG Immobilien AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Logistique 2 GmbH zusteht oder die IVG Immobilien AG oder die Logistique 2 GmbH umgewandelt, verschmolzen oder liquidiert werden.

#### § 5 Schlussbestimmungen


(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wirtschaftlich gewollt hätten, hätten sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Falle einer Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Falle gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- und Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

Bonn, den 24. März 2009

IVG Immobilien AG

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Bernd Kottmann

  
\_\_\_\_\_  
ppa. Dr. Volker Hahn

Logistique 2 GmbH



Roland Gottschling



ppa. Andreas Stolz